

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Digitale Transformation (MDT)
mit dem Abschluss Master of Science
in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik,
Abteilung Wirtschaftsinformatik,
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-Arbeit drei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Master-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 90 Credits.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend erbracht.
- (2) Die zu erwerbenden 90 Credits setzen sich wie folgt zusammen:
 - 78 Credits im Bereich der Pflichtmodule (einschließlich der Forschungs-/Praxisphase und der Master-Arbeit),
 - 12 Credits für die Module des gewählten Schwerpunktes.
- (3) Die Master-Arbeit wird in der Regel im dritten Fachsemester angefertigt.

- (4) Die Module sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B3 festgelegt.

§ 5

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass bis auf die Forschungs-/Praxisphase und die Master-Arbeit alle geforderten Module bestanden sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
- Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B3,
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag auch dann zur Master-Arbeit zulassen, wenn sie noch nicht alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, sofern die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel beim Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Im Fall einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 21 Abs. 7 Allgemeiner Teil darf die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden.

§ 6

Forschungs-/Praxisphase

- (1) Das Studium umfasst eine Forschungs-/Praxisphase.
- (2) Die Forschungs-/Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 19 Wochen.
- (3) Zu der Forschungs-/Praxisphase gehört das Modul MDT-397. Die Prüfungsleistung in diesem Modul wird unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Master-Arbeit soll in der Regel in Verbindung mit der Forschungs-/Praxisphase angefertigt werden. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Master-Arbeit ist in diesem Fall gleichzeitig die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer für die Forschungs-/Praxisphase.
- (5) Die Forschungs-/Praxisphase kann wahlweise durch Beteiligung an einem dafür geeigneten einschlägigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule oder in einer dafür geeigneten einschlägigen Einrichtung der beruflichen Praxis durchgeführt werden.
- (6) Im Übrigen finden für die Forschungs-/Praxisphase die Regelungen der Praxisphasenordnung der Fakultät IV, Abteilung Wirtschaftsinformatik, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 4 Allgemeiner Teil ist nur bei einer einzigen Prüfung erlaubt. Voraussetzung für die Wiederholung ist, dass die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Die Wiederholung der Prüfung muss nicht notwendigerweise zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen; sie muss jedoch spätestens im dritten Fachsemester erfolgen.
- (5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeiner Teil ist im Verlauf des Studiums nur einmal möglich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 14.11.2017
Genehmigung Präsidium: 18.12.2017
Verkündungsblatt Nr. 01/2018 vom 15.01.2018

Master-Studiengang Digitale Transformation (MDT) - 3 Semester**Anlage B3**

Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	SWS	Sem.	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Cr TM
MDT-301	Innovations- und Zukunftsmanagement	PF	6	1	MDT-301-01	Innovations- und Zukunftsmanagement	PF	4	1.-2.	H, K2, M, P, R		
MDT-302	Auswirkungen der Digitalisierung	PF	6	1	MDT-302-01	Auswirkungen der Digitalisierung	PF	4	1.-2.	H, K2, M, P, R		
MDT-303	Simulation ökonomischer Systeme	PF	6	1	MDT-303-01	Simulation ökonomischer Systeme	PF	4	1.-2.	EDR, H, M, R		
MDT-304	Referenzmodelle und Standards	PF	6	1	MDT-304-01	Referenzmodelle und Standards	PF	4	1.-2.	K2, M, R		
MDT-305	Datenanalyse und Digitalisierung	PF	6	1	MDT-305-01	Datenanalyse und Digitalisierung	PF	4	1.-2.	H, K2, M, R		
MDT-306	Innovative Methoden des Projektmanagements	PF	6	1	MDT-306-01	Innovative Methoden des Projektmanagements	PF	4	1.-2.	H, M, Pf, R		
MDT-307	Künstliche Intelligenz	PF	6	1	MDT-307-01	Künstliche Intelligenz	PF	4	1.-2.	H, K2, M, Pf, R		
MDT-308	Forschungsmethoden in der WI	PF	6	1	MDT-308-01	Forschungsmethoden in der WI	PF	4	1.-2.	H, M, P, R		
MDT-397	Forschungs-/Praxisphase	PF	12	0	MDT-397-01	Forschungs-/Praxisphase	PF	0	3.	B		
MDT-399	Master-Arbeit	PF	18	3	MDT-399-01	Master-Arbeit	PF	0	3.	MAA mit Ko		
Σ=Cr / Pflichtmodule			78									

Schwerpunkte												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	SWS	Sem.	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Cr TM
Schwerpunkt Digitale Unternehmenstransformation												
MDT-331	Optimierung von Geschäftsprozessen	WP	6	1	MDT-331-01	Optimierung von Geschäftsprozessen	PF	4	1.-2.	H, K2, M, P, R		
MDT-332	Neue Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen	WP	6	1	MDT-332-01	Neue Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen	PF	4	1.-2.	K2, M, R		
Schwerpunkt Informationstechnologien												
MDT-341	Cyber-Sicherheit	WP	6	1	MDT-341-01	Cyber-Sicherheit	PF	4	1.-2.	M, R		
MDT-342	Verteilte, intelligente Systeme	WP	6	1	MDT-342-01	Verteilte, intelligente Systeme	PF	4	1.-2.	EDR, M, R		
Σ=Cr / Schwerpunkte/Vertiefungen			12									

Σ=Cr / Pflichtmodule			78									
Σ=Cr / Schwerpunkte/Vertiefungen			12									
Σ=Cr /Master-Abschluss			90									

Notwendige Leistungsnachweise (vgl. § 4):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (10 Module mit insgesamt 78 Credits)
- Nach Wahl der Studierenden: einer der zwei aufgeführten Schwerpunkte (beide Module des gewählten Schwerpunktes, insgesamt 12 Credits)

Ein Credit entspricht einer Workload von 30 Stunden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Arten der Prüfungsleistung):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
Cr^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote (Wert 0 bedeutet unbenotete Prüfung)
ArtTM	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CrTM	Credits eines Teilmoduls
Gew.TM	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Empfohlenes Semester
B	Bericht
MAA mit Ko	Master-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur x Stunden; 1 Klausurstunde entspricht dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten (innerhalb dieses Rahmens erfolgt die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)